

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Worauf ist zu achten?

Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und die anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) stellen attraktive Instrumente dar, mit denen das Kapital für die Altersvorsorge gezielt und steueroptimiert aufgebaut werden kann. Während der Laufzeit können die geleisteten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen in begrenztem Umfang steuerlich zum Abzug gebracht werden.

Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens in Kapitalform hingegen wird die entsprechende Leistung gesondert vom übrigen Einkommen und mit einem reduzierten Tarif besteuert. Um den Bezug des Vorsorgeguthabens optimal zu gestalten, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten und ist die jeweilige kantonale Steuerpraxis zu berücksichtigen.

Bezug Vorsorgegelder

Bezugs- möglichkeiten	2. Säule Berufliche Vorsorge	Säule 3a Private Vorsorge
Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum am Hauptwohnsitz (WEF)	<p>Pensionskasse/Freizügigkeitsguthaben</p> <p>Eine vorzeitige Auszahlung des vorhandenen Freizügigkeitsguthabens ist für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb und Erstellung ▪ Renovationen oder wertvermehrende Investitionen ▪ Rückzahlung von Hypothekendarlehen ▪ Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen <p>Zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Vorbezug ist alle fünf Jahre möglich und muss mindestens CHF 20'000 betragen. Diese Begrenzung gilt nicht für Guthaben von Freizügigkeitslösungen. ▪ Ab Alter 50 beschränkt sich der Vorbezug entweder auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung per Alter 50 oder auf die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung. ▪ Bei Verheirateten oder Personen in eingetragener Partnerschaft ist stets die Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners notwendig. ▪ Der Vorbezug muss spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen geltend gemacht werden (vorbehaltlich besser lautender Fristen gemäss Reglement der Pensionskasse). ▪ Unter Umständen entsteht im Invaliditäts- und Todesfall eine Vorsorgegücke, die durch den Abschluss einer Risikoversicherung abgedeckt werden kann. 	<p>Gebundene Vorsorge 3a</p> <p>Eine vorzeitige Auszahlung des vorhandenen Vorsorgeguthabens ist für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb und Erstellung ▪ Renovationen oder wertvermehrende Investitionen ▪ Rückzahlung von Hypothekendarlehen ▪ Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen <p>Zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Vorbezug ist alle fünf Jahre ohne Mindestbetrag möglich. ▪ Bei Verheirateten oder Personen in eingetragener Partnerschaft ist stets die Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners notwendig. ▪ Ein Teilbezug ist bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Mann 60 Jahre, Frau 59 Jahre) möglich, danach kann nur noch die gesamte Summe aus dem jeweiligen Vorsorgeverhältnis bezogen werden.
Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Barauszahlung des vorhandenen Freizügigkeitsguthabens ist möglich, sobald die AHV-Bestätigung als Selbstständigerwerbende(r) vorliegt. <p>Zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Auszahlung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bezug des vorhandenen Vorsorgeguthabens ist möglich, sobald die AHV-Bestätigung als Selbstständigerwerbende(r) vorliegt. <p>Zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Auszahlung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen.

Bezugs- möglichkeiten	2. Säule Berufliche Vorsorge	Säule 3a Private Vorsorge
Endgültiges Verlassen der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Barauszahlung des vorhandenen Freizügigkeitsguthabens ist möglich bei definitivem Wegzug aus der Schweiz. <p>Zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei einem Wegzug in einen EU- oder EFTA-Staat ist ein Barbezug nur für den überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung möglich, falls in diesen Staaten eine Sozialversicherungspflicht besteht. ▪ Die Besteuerung der Austrittsleistung erfolgt im Sitzkanton der letzten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung (Quellenbesteuerung).¹ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bezug des vorhandenen Vorsorgeguthabens ist bei definitivem Wegzug aus der Schweiz möglich. <p>Zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Besteuerung der Austrittsleistung erfolgt im Sitzkanton der letzten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung (Quellenbesteuerung).¹
Pensionierung	<p>Pensionskasse²</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzlich besteht ein Anspruch auf einen Kapitalbezug von 25 % des BVG-Altersguthabens anstelle der Rente (das Reglement kann einen höheren Bezug des Altersguthabens in Kapitalform vorsehen). ▪ Die Auszahlung erfolgt in der Regel bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (Frauen: 64 Jahre / Männer: 65 Jahre). ▪ Das Reglement kann ein anderes Rentenalter vorsehen. Vorzeitig: frühestens ab Alter 58 Aufgeschoben: spätestens bis Alter 70 (Männer) bzw. Alter 69 (Frauen) – sofern Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. ▪ Teilpensionierungsszenarien sind im Reglement festgelegt. <p>Zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitalbezüge innerhalb von drei Jahren seit dem letzten Einkauf sind nicht möglich. <p>Freizügigkeitsleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bezug kann frühestens fünf Jahre vor und muss spätestens fünf Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters erfolgen. ▪ Teilbezüge von Freizügigkeitskonten (Bezugsgrund: Alter) sind nicht möglich. Gestaffelte Bezüge bei mehreren Freizügigkeitskonten sind innerhalb der vorgegebenen Fristen zulässig.³ 	<p>Gebundene Vorsorge 3a</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich werden die Ansprüche aus der Säule 3a mit Erreichen des ordentlichen AHV Rentenalters fällig. ▪ Ein Bezug frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist möglich. ▪ Sofern jemand nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin erwerbstätig bleibt, ist ein Aufschub bis maximal fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters möglich. Gleichzeitig ist es möglich, weiterhin Beiträge in die Säule 3a zu leisten. ▪ Teilbezüge von 3a-Konten (Bezugsgrund: Alter) sind nicht möglich. Gestaffelte Bezüge bei mehreren 3a-Konten sind innerhalb der vorgegebenen Fristen zulässig.³

1 Allfällige Doppelbesteuerungsregelungen im Domizilland sind vorgängig zu prüfen.

2 Über die Möglichkeiten eines Kapitalbezugs aus der Pensionskasse gibt das aktuelle Reglement der Pensionskasse Aufschluss.

3 Die Handhabung der Besteuerung ist kantonal unterschiedlich und muss auf jeden Fall separat geprüft werden.

Besteuerung Vorsorgegelder

Der Bezug von gebundenen Vorsorgegeldern unterliegt einer sogenannten Kapitalauszahlungssteuer. Die Besteuerung erfolgt einmalig und separat vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz. Dabei ist der Unterschied zwischen den Kantonen im Hinblick auf Progression sowie Mindest- und Maximalsteuer sehr gross. Diese Besteuerung unterliegt stetigen Anpassungen.

Da der Bezug der Kapitalleistungen aus verschiedenen Vorsorgegefässen zu unterschiedlichen Zeitpunkten möglich ist, das heisst auf verschiedene Kalenderjahre verteilt werden kann, können beachtliche Steuervorteile erzielt werden. Die gestaffelte Auszahlung kann die Steuerprogression brechen, und die Leistungen werden folglich zu einem jeweils niedrigeren Steuersatz versteuert.

Die Möglichkeiten der Steuereinsparungen sind wie oben erwähnt vielfältig: Neben dem Bezug der Vorsorgegelder in mehreren Etappen spielt auch das Domizil zum Bezugszeitpunkt eine massgebliche Rolle.

Rechtzeitige Planung hilft auf jeden Fall

Spätestens bei der Planung der Pensionierung, idealerweise 10 bis 15 Jahre im Voraus, lohnt es sich, den Bezug der unterschiedlichen Vorsorgeleistungen genau unter die Lupe zu nehmen. Oftmals kann der Steuerbetrag im Zusammenhang mit der Auszahlung des Vorsorgeguthabens im Alter ein Vielfaches der ordentlichen Einkommenssteuern betragen. Ein gestaffelter Bezug des Vorsorgeguthabens ist meistens sehr lohnenswert.

Wichtig ist, dass nicht nur steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle spielen, sondern auch die finanzielle Situation sowie die persönlichen Wünsche und Ziele. Nehmen Sie rechtzeitig mit den Finanzplanern der Credit Suisse Kontakt auf, um Ihre persönlichen Optimierungsmöglichkeiten analysieren zu lassen.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Rufen Sie uns an unter der Telefonnummer 0844 200 111*, Mo.–Fr., 8.00–20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:
[credit-suisse.com/finanzplanung](https://www.credit-suisse.com/finanzplanung)

* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.



CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach
CH-8070 Zürich
credit-suisse.com

Die steuerliche Behandlung hängt von den individuellen Umständen des einzelnen Kunden ab und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dieses Dokument beinhaltet keine steuerliche Beratung jeglicher Art. Steuerbezogene allgemeine Informationen, die in diesen Unterlagen enthalten sind, sind kein Ersatz für eine umfassende persönliche Steuerberatung. Ziehen Sie einen professionellen Steuerberater zu Rate, wenn Sie dies für notwendig erachten.

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Name und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Copyright © 2019 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.